

5471a. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (Änderung vom ...; Anpassung an die europäische Datenschutzreform)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (Änderung vom ...; Anpassung an die europäische Datenschutzreform)</p> <p>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018, beschliesst:</p> <p>I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018 und den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019, beschliesst:</p>	
<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Für die Gerichte gilt es nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen.</p> <p>² Es gilt nicht:</p> <p>a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,</p>	<p>§ 2. Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.

Ausnahmen**a. Kantonsrat**

§ 2 a. ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat und seinen ständigen Kommissionen sowie den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.

² Soweit der Kantonsrat diesem Gesetz untersteht, stehen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10 Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35–36 a nicht zu.

b. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2 b. ¹ Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen.

² Für die Bearbeitung von Personendaten gilt dieses Gesetz, soweit Spezialgesetze keine Regelungen enthalten.

³ Soweit die Gerichte diesem Gesetz unterstehen, stehen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10 Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35–36 a nicht zu.

c. Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb

§ 2 c. ¹ Dieses Gesetz gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz* sinngemäss anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz gemäss §§ 30ff. ausgeübt.

* Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG) wird totalrevidiert. In Sinne eines dynamischen Verweises ist einstweilen auf eine Datumsangabe zu verzichten.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten: *Öffentliche Organe:*

- a. Der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Informationen:

§ 3. ¹ Öffentliche Organe sind:

- a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Personendaten:

Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Besondere Personendaten:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,

² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.

- c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

Bearbeiten:

Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

Bekanntgeben:

Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichchen.

⁶ Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichchen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Hannah Pfalzgraf, Silvia Rigoni, Céline Widmer

Datenschutzberater

§ 5 a. Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei bezeichnen jeweils mindestens eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. Diese bzw. dieser

- b. berät die Organisationseinheiten in Datenschutzfragen,
- c. leitet Anfragen, die sie bzw. er nicht selber beantworten kann, an die bzw. den Beauftragten für den Datenschutz weiter,
- d. unterstützt die verantwortlichen Organe und Benützerinnen und Benützer,
- e. fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f. wirkt beim Vollzug der Datenschutzvorschriften mit.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Vorabkontrolle</p> <p>§ 10. Das öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung.</p>	<p>Datenschutz-Folgenabschätzung, Vorabkontrolle</p> <p>§ 10. ¹ Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen.</p> <p>² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung.</p>	<p>... für die Grundrechte der betroffenen Personen. (Datenschutz-Folgenabschätzung)</p> <p>... dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung. (Vorabkontrolle)</p>	<p>Minderheit David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Hannah Pfalzgraf, Silvia Rigoni, Céline Widmer</p> <p>Abs. 1 unverändert gemäss geltendem Recht.</p> <p>² Unterbreitet das öffentliche Organ die beabsichtigte Bearbeitung nicht zur Prüfung, kann die oder der Beauftragte für den Datenschutz ihm eine entsprechende Empfehlung abgeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 36 Abs. 2 und 3.</p> <p>³ Abs. 2 gilt sinngemäss für bereits bestehende Bearbeitungen gemäss Abs. 1.</p>
<p>Erkennbarkeit der Beschaffung</p> <p>§ 12. ¹ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.</p>	<p>Information über die Beschaffung</p> <p>§ 12. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist der Inhaber der Datensammlung verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren.

² Die Information enthält Angaben über

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt,

- a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,
- c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,
- d. in den Fällen gemäss § 23.

Meldepflicht

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 12 a. ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich die unbefugte Bearbeitung oder den Verlust von Personendaten, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.

² Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte für den Datenschutz es verlangt.

³ Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung

§ 13. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.

Qualitätssicherung

§ 13. ¹ Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

² Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen. Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Schutz eigener Personendaten

§ 21. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom
5. April 2019**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**Stellung und Lohn**

§ 30 ¹Der Kantonsrat wählt auf
Antrag des Regierungsrates eine
Beauftragte oder einen Beauf-
tragten für den Datenschutz auf

eine Amtsdauer von vier Jahren

²Der Lohn der oder des Beauf-
tragten für den Datenschutz ent-
spricht 83% des Höchstbetrags
der obersten Lohnklasse der kan-
tonalen Angestellten.

³Die oder der Beauftragte für den
Datenschutz ist unabhängig. Sie
oder er ist administrativ der Ge-
schäftsleitung des Kantonsrates
zugeordnet.

Aufgaben

§ 34. Die oder der Beauftragte

- a. Unterstützt und berät die
öffentlichen Organe in Fra-
gen des Datenschutzes,
- b. berät Privatpersonen über
ihre Rechte,

- c. überwacht die Anwendung
der Vorschriften über den
Datenschutz,

¹Der Kantonsrat wählt eine Be-
auftragte oder einen Beauftrag-
ten...

Abs.2 und 3 unverändert.

Minderheit Hannah Pfalzgraf,
David Galeuchet, Michèle Dünki,
Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Silvia
Rigoni, Céline Widmer

- c. behandelt Eingaben betroff-
ener Personen und informiert
diese über die getroffenen
Massnahmen und Ergeb-
nisse,
lit. c–g werden zu lit. d–h.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom
5. April 2019**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

- d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend Datenschutz,
- e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,
- f. beurteilt Erlasse und Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
- g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.

Kontrollbefugnisse

§ 35 ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 6 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

Minderheit David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Hannah Pfalzgraf, Silvia Rigoni, Céline Widmer
Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Hannah Pfalzgraf, Silvia Rigoni, Céline Widmer
³ Die oder der Beauftragte hat Einsitz in den für den Datenschutz relevanten Steuerungsgremien des Regierungsrates und der Verwaltung, insbesondere im Steuerungsgremium für die Steuerung der Digitalen Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Minderheit David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Hannah Pfalzgraf, Silvia Rigoni, Céline Widmer
Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 gemäss geltendem Recht.

Abs. 3 gemäss geltendem Recht.

Empfehlungen und Einwirkungsbefugnisse

Empfehlungen

§ 36. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Will das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht folgen, erlässt es eine Verfügung.

³ Die oder der Beauftragte ist berechtigt, die Verfügung nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 anzufechten.

² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten für den Datenschutz unter Angabe der Gründe mit.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Verwaltungsmassnahmen

§ 36 a. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.
² Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen des oder der Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Minderheit Hannah Pfalzgraf, David Galeuchet, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Jörg Mäder, Silvia Rigoni, Céline Widmer
§ 36 a. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer Verletzung von Bestimmungen über ...

Abs. 2 unverändert.

³ Die oder der Beauftragte kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete schutzwürdige Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern.

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 4. Juli 2018**

**Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom
5. April 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Akteneinsicht

a. Grundsatz

§ 8. ¹ Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

² Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.

³ Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter richten sich vor Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten nach der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010.

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Datenschutzberatung

§ 88 b. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

a. Sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten.

b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.

c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

§ 88 b. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Statthalterämter bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

a. Sie berät und unterstützt die Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften, Oberjugendanwaltschaft und Jugendanwaltschaften sowie Statthalterämter) bei der Bearbeitung von Personendaten.

lit. b und c unverändert.

Akteneinsicht

§ 151 d. Die Akten abgeschlossener Strafuntersuchungsverfahren können eingesehen werden:

§ 151 d. ¹ Die Akten abgeschlossener Strafverfahren können eingesehen werden:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen,
- b. von Behörden und Dritten gemäss Art. 101 Abs. 2 und 3 sowie Art. 102 StPO und Art. 15 JStPO.

- b. von anderen Behörden, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Dritten steht kein Recht auf Einsicht in Akten abgeschlossener Strafverfahren zu. Die zuständige Strafbehörde kann ihnen Akteneinsicht gewähren, wenn

- a. sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und
- b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

IV. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Datenschutzberatung

§ 18 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Strafvollzugsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

V. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert.

§ 52. Abs. 1 unverändert.

Datenbearbeitung

§ 52. ¹ Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2018****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. April 2019**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Datenschutzberatung

§ 54 c. ¹ Die Polizeien bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Polizeien bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 IDG vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

³ Die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer Polizei kann diese Aufgabe für mehrere Polizeien erfüllen. Die beteiligten Polizeien regeln die Einzelheiten. VI. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Michèle Dünki, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; David Galeuchet, Bülach; Sonja Gehrig, Urdorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Ursula Moor, Höri; Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Sekretär: Daniel Bitterli.